LAND TIROL

Amtssigniert. SID2024041074487
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt d. Tiroler Landesreg., Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, Österreich

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Gesundheitsrecht und Krankenanstalten

Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck
+43 512 508 3733
gesundheitsrecht.krankenanstalten@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben
GES-LM-1006/258-2024
Innsbruck, 08.04.2024

Merkblatt zum Trinkwasser Stand 08.04.2024

Die Trinkwasserverordnung (TWV), BGBl. II Nr. 304/2001, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 57/2024, wurde auf Grundlage des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes (LMSVG), BGBl. I Nr. 13/2006, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 186/2023, und in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/2184 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Neufassung) erlassen.

Die Verordnung richtet sich an all jene Wasserversorger, welche Trinkwasser im Sinne des § 3 Z 9 LMSVG in Verkehr bringen[1]; darunter fällt auch die Abgabe zum Zweck der Gemeinschaftsversorgung, sofern diese nicht im Rahmen des familiären Verbandes erfolgt.

Pflichten des Betreibers einer Wasserversorgungsanlage gemäß TWV

1. Wartungs- und Instandhaltungspflichten (§ 5 Z 1 TWV)

Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage hat die Wasserversorgungsanlage dem Stand der Technik entsprechend zu errichten, in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und vorzusorgen, dass eine negative Beeinflussung des Wassers hintangehalten wird.

a) Zu diesem Zweck ist die Anlage fachgerecht von geschulten Personen **zu errichten, zu warten und instand zu halten**.

b) Zu diesem Zweck dürfen nur für die Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch zulässige Stoffe und Produkte verwendet werden und, soweit es Neuanlagen oder Reparatur- und Sanierungsmaßnahmen betrifft, nur **für den Kontakt mit Wasser für den menschlichen Gebrauch geeignete Materialien und Werkstoffe**, die

[1] Verordnung (EG) Nr. 178/2002 Art. 3 Z 8: das Bereithalten von Lebensmitteln … für Verkaufszwecke einschließlich des Anbietens zum Verkauf oder jeder anderen Form der Weitergabe, gleichgültig, ob unentgeltlich oder nicht, sowie den Verkauf, den Vertrieb oder andere Formen der Weitergabe selbst;

- den durch diese Verordnung vorgesehenen Schutz der menschlichen Gesundheit weder direkt noch indirekt gefährden;
- die Färbung, den Geruch oder den Geschmack des Wassers nicht nachteilig beeinträchtigen;
- nicht die Vermehrung von Mikroorganismen fördern;
- nicht dazu führen, dass Kontaminationen in höheren Konzentrationen als aufgrund des verfolgten Zwecks unbedingt nötig in das Wasser gelangen.

c) Über Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen sind **Aufzeichnungen** zu führen, insbesondere über

- Baupläne und Planungsunterlagen,
- Wartungsarbeiten und
- Schulungen der für die Instandhaltung und Wartung eingesetzten Personen oder
- gegebenenfalls Nachweise über die durchgeführten Tätigkeiten einschlägiger Betriebe und
- Unterlagen zum Nachweis der Einhaltung der Reinheitsanforderungen der verwendeten Stoffe und Produkte im Falle einer Aufbereitung des Wassers für den menschlichen Gebrauch.

Diese Aufzeichnungen sind solange aufzubewahren, dass der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage jederzeit die Erfüllung der Aufgaben nach lit. a und b nachweisen kann. Sie sind jedenfalls sechs Jahre aufzubewahren und jederzeit auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzuweisen. Baupläne und Planungsunterlagen sind unbegrenzt aufzubewahren. Das Ergebnis des einmalig zu ermittelnden Indikatorparameters für die Radioaktivität ist bis zu einer neuerlichen Untersuchung zu dokumentieren.

2. Untersuchungspflicht (§ 5 Z 2 TWV)

Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage hat

- Untersuchungen und Begutachtungen des Wassers gemäß dem **Parameterumfang** und den **Probenahmehäufigkeiten** nach Anhang II
- von der Agentur gemäß § 65 LMSVG, den Untersuchungsanstalten der Länder gemäß § 72 LMSVG oder von einer gemäß § 73 LMSVG hiezu berechtigten Person

durchführen zu lassen. Diese haben sicherzustellen, dass

- Proben an den vorgesehenen Probenahmestellen entnommen werden,
- bei der Probenahme auch ein Lokalaugenschein und eine hygienische Beurteilung der Wasserversorgungsanlage (einschließlich der Wasserspende mit Fassungszone, allfälligen Aufbereitungsanlagen und der Wasserspeicherung) vorgenommen wird,
- Analysen durchgeführt und die in Anhang III angeführten Spezifikationen für die Analyse der Parameter eingehalten werden.

Jede Trinkwasserversorgungsanlage ist zumindest einmal im Jahr zu überprüfen.

3. Befundvorlage (§ 5 Z 4 TWV)

Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage hat sicherzustellen, dass die Ergebnisse aus Befund und Gutachten, nachdem er davon Kenntnis erlangt hat, **unverzüglich in das von der zuständigen Behörde dafür zur Verfügung gestellte Datensystem (Wasserinformationssystem Tirol)** durch die beauftragte Untersuchungsstelle elektronisch übermittelt werden.

Eine zusätzliche Übermittlung in anderer Form (Papier, E-Mail etc.) ist nicht erforderlich.

Befund und Gutachten sind sechs Jahre lang zur Kontrolle aufzubewahren, ausgenommen die Befunde und Gutachten der umfassenden Kontrolle, die zehn Jahre aufzubewahren sind.

4. Maßnahmen bei Nichteinhaltung mikrobiologischer oder chemischer Anforderungen (§ 5 Z 5 TWV)

Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage hat, soweit bei Untersuchungen die Nichteinhaltung der mikrobiologischen oder chemischen Anforderungen festgestellt wurde, **unverzüglich**

- nachweislich **Maßnahmen** zur Wiederherstellung der einwandfreien Qualität des abgegebenen Wassers zu ergreifen;
- die **Abnehmer** über den betreffenden Parameter sowie den dazugehörigen Parameterwert gemäß Anhang I Teil A und B **zu informieren** und auf etwaige Vorsichtsmaßnahmen (z. B. Nutzungsbeschränkungen für das Wasser oder bestimmte Behandlungsverfahren wie z. B. bei Nichteinhaltung der mikrobiologischen Anforderungen das Kochen bei Siedetemperatur, die zumindest drei Minuten gehalten werden muss) hinzuweisen. Diese Informationen sind den Abnehmern auch online oder in anderer digitaler Form zugänglich zu machen. Weiters sind die Abnehmer darauf hinzuweisen, dass diese Informationen allen Verbrauchern in geeigneter Weise (z. B. durch Aushang im Gebäude) zur Kenntnis zu bringen sind;
- als **zuständige Behörde** die Lebensmittelaufsicht bzw. die Abt. Gesundheitsrecht und Krankenanstalten **zu informieren** und ihr alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen;
- die von einer Nichteinhaltung von Parameterwerten gemäß Anhang I Teil A und B betroffenen Abnehmer sowie die zuständige Behörde **über die Wiederaufnahme des Normalbetriebes und die Aufhebung allfälliger Nutzungsbeschränkungen zu informieren**, sobald die einwandfreie Trinkwasserqualität nachweislich wiederhergestellt ist

5. Information der Abnehmer (§ 6 TWV)

Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage hat die Abnehmer über die aktuelle Qualität des Wassers zu informieren. Die Information hat auf Basis der aktuellen Untersuchungsergebnisse zu erfolgen.

Die Abnehmer sind einmal jährlich entweder

1. mit der Wasserrechnung oder

2. über Informationsblätter der Gemeinden (z.B. Gemeindezeitung) oder
3. auf elektronische Weise durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Infoportals Trinkwasser oder
4. auf eine andere geeignete Weise über
   a) die aktuellen Überwachungsergebnisse für die in Anhang I Teil A, B und C aufgeführten Parameter mit den festgelegten Parameterwerten, einschließlich der in Anhang II Teil A Tabelle 1 festgelegten Probenahmehäufigkeiten sowie geologisch bedingter zulässiger Abweichungen bei den Parameterwerten für Antimon, Bor, Nitrit (samt Nutzungseinschränkungen), Selen und Uran (samt Nutzungseinschränkungen) und
   b) die Analysenergebnisse folgender Parameter zu informieren:
      - Gesamthärte (°dH)
      - Carbonathärte (°dH; Säurekapazität bis pH 4,3)
      - Kalium, Kalzium und Magnesium (mg/l)

Wenn auf Grund der Anforderungen gemäß Anhang II keine Untersuchung auf Pestizide erforderlich ist, muss an Stelle der Analysenergebnisse auf diesen Umstand hingewiesen werden. Zu diesen Parametern sind jeweils auch die Parameterwerte gemäß Anhang I Teil B anzugeben.

Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage, der auf Grund eines Bescheides gemäß § 8 TWV (Aussetzung der Anwendung von Parameterwerten) höher belastetes Wasser abgibt, hat die Abnehmer zunächst unverzüglich und in weiterer Folge einmal jährlich gemäß Abs. 2 über den betreffenden Parameter, den für die Abweichung vorgesehenen höchstzulässigen Wert, die Dauer der Abweichung sowie den dazugehörigen Parameterwert gemäß Anhang I Teil B zu informieren. Stellt die Abweichung für bestimmte Bevölkerungsgruppen ein besonderes Risiko dar, ist bei der Information darauf hinzuweisen; wenn möglich, werden Maßnahmen zur Reduzierung des Risikos empfohlen.

Die Information über weitere Parameter erfolgt auf schriftliche Anfrage des Verbrauchers. Die Bekanntgabe erfolgt durch schriftliche Information.

Für Fragestellungen stehen zur Verfügung:

In lebensmittelrechtlicher Hinsicht:

Abt. Gesundheitsrecht und Krankenanstalten,

+43 512 508 3702

gesundheitsrecht.krankenanstalten@tirol.gv.at

In medizinisch-hygienischer Hinsicht:

Abt. Landessanitätsdirektion

+43 512 508 2842

sanitaetsdirektion@tirol.gv.at

Hinsichtlich der Lebensmittelaufsicht:

Lebensmittelaufsicht Tirol –Zentrale

+43 512 508 2852

lebensmittelaufsicht@tirol.gv.at

sowie ggf. die Lebensmittelaufsichtsorgane an den jeweiligen Bezirkshauptmannschaften.

In siedlungswasserwirtschaftlicher Hinsicht:

Abt. Wasserwirtschaft

+43 512 508 4202

wasserwirtschaft@tirol.gv.at

sowie die Baubezirksämter in Imst (für die Bezirke Imst und Landeck), Innsbruck (für die Bezirke Innsbruck Land und Schwaz), Kufstein (für die Bezirke Kitzbühel und Kufstein), Lienz und Reutte.

Trinkwasser – Untersuchung und Begutachtung

Auf der Kommunikationsplattform VerbraucherInnengesundheit des Bundesministeriums Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz ist unter „Trinkwasser - Untersuchung und Begutachtung“ die aktuelle Liste der zur Trinkwasseruntersuchung befugten Stellen und Personen abrufbar.